



Statistische Berichte



Kennziffer: E V 1 - vj 2/21

September 2021

Das Handwerk in Hessen im 2. Quartal 2021

— Zulassungspflichtiges Handwerk —

(Vorläufige Ergebnisse)

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Hr. Walsdorfer 0611 3802-401
Hr. Köhler 0611 3802-317
Hr. Meincke 0611 3802-535
E-Mail handwerk@statistik.hessen.de
Telefax 0611 3802-491
Internet <https://statistik.hessen.de>

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter

<https://statistik.hessen.de/ueber-uns/agb-und-impressum/agb>

abrufbar.

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsdaten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsdaten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsdaten und Salden sind ohne Vorzeichen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden.

Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

	Seite
Allgemeine und methodische Erläuterungen	2
Rechtsgrundlage	2
Erhebungsmerkmale	2
Ergebnisdarstellung	3
Tabellenteil	
1. Entwicklung von Beschäftigten und Umsatz 2015 bis 2021 In Hessen Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen	4
2. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen In Hessen nach ausgewählten Wirtschaftszweigen im 2. Quartal 2021	5
3. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen In Hessen nach ausgewählten Gewerbebezweigen im 2. Quartal 2021	6
Anhang	
Gewerbegruppen	7

Vorbemerkungen

Allgemeine und methodische Erläuterungen

Die vierteljährliche Handwerksberichterstattung wird ab dem Berichtsjahr 2008 als vierteljährliche Auswertung von Verwaltungsdaten durchgeführt. Dabei handelt es sich zum einen um Informationen zu den sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten aus den Meldungen zur Sozialversicherung (Quelle: Bundesagentur für Arbeit) sowie zum anderen um die Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen (Quelle: Finanzverwaltungen). Die Auswertung beruht methodisch auf einer Totalzählung, bei der die Angaben für alle über das Unternehmensregister identifizierten Handwerksunternehmen ausgewertet werden. Vorher wurden die Ergebnisse dieser Statistik über eine Stichprobenerhebung ermittelt, die Ergebnisse ab dem Berichtsjahr 2008 sind deshalb nicht ohne Weiteres mit den zuvor ermittelten Ergebnissen vergleichbar.

Ab dem Berichtsjahr 2021 weist die Handwerksberichterstattung die Gewerbegruppen entsprechend der ab Februar 2020 geltenden Handwerksordnung (HWO) aus. Durch die Änderung wechselten zwölf bis dahin zulassungsfreie Gewerbe in das zulassungspflichtige Handwerk, während die Nr. 54 und Nr. 55 aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) in das zulassungsfreie Handwerk aufgenommen wurden (siehe Anhang). Da die Änderungen in den Gewerbegruppen auch Auswirkungen auf die Ingesamt-Positionen haben, können die Ergebnisse der betroffenen Gewerbegruppen und der Ingesamt-Positionen ab dem Berichtsjahr 2021 nicht mehr mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Darstellungen nach den Gewerbegruppen sind jedoch – unter Berücksichtigung der Basisumstellung auf 2020 – weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar.

Rechtsgrundlage

Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz – HwStatG) vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480).

Erhebungseinheiten

Handwerksunternehmen sind rechtliche Einheiten, die über das Kriterium der Eintragung in die Verzeichnisse laut Anlage A bzw. Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung definiert sind. Laut Handwerkstatistikgesetz werden ausschließlich selbständige Handwerksunternehmen erfasst. Die rechtliche Einheit wird in der deutschen amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss.

Erhebungsmerkmale

Beschäftigte: Die Beschäftigtenangaben stammen aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit und basieren auf Auswertungen der Arbeitgebermeldungen zur Sozialversicherung. Sie beinhalten Daten zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und zu den geringfügig entlohnten Beschäftigten. Tätige Inhaberinnen und Inhaber, nicht sozialversicherungspflichtige Gesellschafterinnen und Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige sowie kurzfristig geringfügig Beschäftigte sind nicht einbezogen. Ferner ist bei der Interpretation des Merkmals Beschäftigte zu beachten, dass alle im Unternehmen sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnten Personen erfasst werden, also auch diejenigen, die nicht im handwerklichen Bereich tätig sind (z.B. Verkaufs- und/oder Verwaltungspersonal). Zudem liegt den Statistikdaten eine Auswertung der beschäftigten Personen zugrunde und nicht der Beschäftigungsfälle, d. h. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit jeweils mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden nur einem und nicht mehreren Betrieben zugerechnet.

Umsatz: Die Umsatzdaten umfassen in der Handwerksberichterstattung die steuerbaren Lieferungen und Leistungen abzüglich der steuerfreien Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug der Handwerksunternehmen. Sie stammen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Sie werden von den Finanzverwaltungen der Länder an die amtliche Statistik gemeldet. Die Meldungen müssen den Finanzverwaltungen bis spätestens zehn Tage nach Ende des Voranmeldungszeitraums übermittelt werden. Dauerfristverlängerungen, aufgrund derer die Daten erst einen Monat später, also bis zum etwa vierzigsten Tag nach Ende des Voranmeldungszeitraums, übermittelt werden müssen, sind möglich und werden von Unternehmen genutzt. Ob Unternehmen monatlich oder vierteljährlich die Umsatzsteuervoranmeldung abgeben müssen, hängt von der Höhe ihrer Umsatzsteuer im vorausgegangenen Steuerjahr ab. Im Jahr der Gründung eines Unternehmens sowie im darauffolgenden Jahr beträgt der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich einen Monat. Anschließend können Unternehmen, deren Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 7 500 Euro betrug, vierteljährlich melden. Weist ein Unternehmen eine höhere Steuerschuld auf,

muss es monatliche Voranmeldungen abgeben. Die Umsätze einiger Unternehmen sind nicht in den Daten der Finanzverwaltungen enthalten. So fehlen die Umsätze von Kleinunternehmen (Unternehmen mit Umsätzen bis zu 17 500 Euro – ab 2020 bis zu 22 000 Euro – im Vorjahr und voraussichtlich nicht über 50 000 Euro im Berichtsjahr) sowie von jenen Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen oder bei denen keine Steuerzahllast entsteht. Letzteres gilt nur, sofern die Unternehmen nicht auf die Steuerbefreiung verzichten. Weiterhin fehlen Umsätze sogenannter Jahresmelder, also Steuerpflichtiger, die im Vorjahr nicht mehr als 1 000 Euro Umsatzsteuer zu zahlen hatten und deshalb vom Finanzamt von der Umsatzsteuer-Voranmeldungspflicht befreit wurden. Eine bedeutsame Abweichung von den bis einschließlich Berichtsjahr 2007 durch eine Primärstatistik erhobenen Umsätzen ergibt sich aufgrund von umsatzsteuerlichen Organschaften. Bei diesen Organschaften handelt es sich um Verbindungen von rechtlich selbstständigen Unternehmen, die steuerrechtlich als ein einziger Schuldner behandelt werden. Für eine Organschaft ist im Datenmaterial der Finanzverwaltungen nur der Organträger mit dem Umsatz der gesamten Organschaft enthalten. Für die ebenfalls zu der Organschaft gehörigen Organgesellschaften gibt es keine Umsatzangaben. Der beim Organträger nachgewiesene Umsatz enthält die konsolidierten Einzelumsätze aller Mitglieder des Organschaftskreises (Organträger und –gesellschaften). Diese konsolidierten Umsätze enthalten zwar Außenumsätze aber keine Innenumsätze zwischen den einzelnen Mitgliedern der Organschaft.

Auf welche Art die Organschaftsumsätze einbezogen werden, ist für Auswertungen der Verwaltungsdaten von großer Bedeutung. Wenn die Umsätze der Organschaften – wie von den Finanzverwaltungen gemeldet – ausgewertet würden, wären die gesamten Umsätze der Organschaften denjenigen Gewerbebezügen und denjenigen Regionen zugewiesen, denen die Organträger zugeordnet sind. Ferner ist es möglich, dass z. B. der Organträger kein Handwerksunternehmen ist und nur die dazugehörigen Organgesellschaften handwerklich tätig sind. In diesem Fall würde der Organschaftsumsatz außerhalb des Handwerks nachgewiesen. Ohne eine Schätzung des Umsatzes für die einzelnen Organschaftsmitglieder entstünden gravierende Verzerrungen der Ergebnisse. Um dies zu vermeiden, entwickelten Statistische Ämter des Bundes und der Länder ein Schätzverfahren für den Umsatz aller Organschaftsmitglieder, bei dem auch die fehlenden Innenumsätze der Organschaften hinzugeschätzt werden.

Die steuerbaren Umsätze der einzelnen Handwerksunternehmen umfassen neben dem Handwerksumsatz, auch Umsätze aus nichthandwerklicher Tätigkeit. Beispielsweise betreiben Autohäuser in der Regel eine Kfz-Werkstatt und sind deswegen in der Handwerksrolle eingetragen. Diese Unternehmen generieren auch Umsätze mit dem Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen. Eine Aufteilung der steuerbaren Umsätze nach fachlichen Kriterien in Handwerksumsatz und sonstige Umsätze ist nicht möglich. Die nichthandwerklichen Umsätze sind daher in den nachgewiesenen Umsätzen der Handwerksunternehmen enthalten.

Wichtige konzeptionelle Änderung – paariger Berichtskreis

Durch die Auswertung von Verwaltungsdaten kommt seit dem Berichtsjahr 2008 das Konzept des paarigen Berichtskreises zur Anwendung. Danach werden jeweils nur die Handwerksunternehmen in die Berechnung der Veränderungsraten einbezogen, für die sowohl im aktuellen- als auch im Vergleichsquartal vollständige Angaben vorliegen. Das heißt, es müssen jeweils Umsätze für den gesamten Berichtszeitraum und Beschäftigtenangaben jeweils zum Stichtag am Ende des Quartals vorhanden sein. Dadurch ändert sich der Berichtskreis von Quartal zu Quartal. Dieses Vorgehen schließt den Einfluss von Zu- und Abgängen auf die Konjunktorentwicklung aus.

Ergebnisdarstellung

Die Handwerksberichterstattung weist – wie bisher – nur für ausgewählte Wirtschafts- und Gewerbebezüge Ergebnisse nach. Ein vollständiger Nachweis für alle einzelnen Wirtschafts- und Gewerbebezüge ist mit den Verwaltungsdaten nicht möglich. Der vollständige Nachweis ist für die Beobachtung der Konjunktur im Handwerk auch nicht notwendig, da sich das Handwerk auf einige Wirtschafts- und Gewerbebezüge konzentriert. Ergebnisse für die wichtigsten Gewerbebezüge werden grundsätzlich nachgewiesen. Auf Länderebene sind Einschränkungen möglich. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2010 Ergebnisse für ausgewählte Positionen nach der Wirtschaftszweigklassifikation, Ausgabe 2008 (WZ 2008), nachgewiesen. In der Handwerksberichterstattung werden ausschließlich Messzahlen und Veränderungsraten veröffentlicht. Insgesamt sind die publizierten Ergebnisse der Handwerksberichterstattung – insbesondere aufgrund ihres Totalzählungscharakters – als relativ präzise einzustufen. In einigen Gewerbebezügen bzw. in einzelnen Quartalen kann bei den Ergebnissen ein höherer Revisionsbedarf auftreten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Ergebnisse einzelner Gewerbebezügen eingeschränkt dargestellt werden.

1. Entwicklung von Beschäftigten und Umsatz in Hessen 2015 bis 2021 Zulassungspflichtige Handwerksunternehmen

— Ergebnisse der Vierteljährlichen Handwerksberichterstattung —

Jahr — Vierteljahr	Beschäftigte ¹⁾			Umsatz			Beschäftigte	Umsatz
	insgesamt	darunter		insgesamt	darunter		insgesamt ²⁾	
		Ver- arbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe		Ver- arbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe	Zu- bzw. Abnahme (–) gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum in Prozent	
	Messzahlen ⁵⁾ (30.09.2009 = 100)			Messzahlen ⁵⁾ (QD. ³⁾ 2009 = 100)				
2015 QD.	97,0	98,4	95,6	107,8	112,1	109,7	– 0,3	3,1
2016 QD.	97,4	98,0	96,4	112,0	113,1	114,5	0,4	3,9
2017 QD.	97,9	98,1	97,3	114,7	116,3	116,8	0,6	2,4
2018 QD.	98,1	97,6	97,7	120,1	119,8	125,1	0,1	4,7
2019 QD.	98,3	97,7	98,1	125,6	121,4	132,1	0,1	4,5
2020 QD.	97,3	95,7	98,0	127,5	118,4	140,5	– 1,1	1,6
2017								
1. Q.	97,4	97,9	96,6	97,3	102,8	84,4	1,2	5,1
2. Q.	97,4	97,6	97,4	114,6	114,0	114,4	0,7	0,8
3. Q.	99,5	99,0	99,2	117,5	118,8	123,7	0,3	1,9
4. Q.	97,7	98,3	96,1	129,8	128,7	145,1	0,0	2,5
2018								
1. Q.	97,4	97,6	96,4	100,4	105,5	89,4	0,0	3,2
2. Q.	97,7	97,0	97,7	120,9	119,2	121,0	0,2	5,6
3. Q.	99,9	98,2	100,3	123,0	120,9	133,9	0,4	4,7
4. Q.	98,1	97,8	97,1	136,5	132,2	156,7	0,4	5,1
2019								
1. Q.	97,9	97,4	97,5	105,8	109,4	97,0	0,5	5,5
2. Q.	97,7	97,2	97,7	125,2	120,5	127,4	0,0	3,5
3. Q.	99,9	98,6	100,2	130,2	124,9	141,6	0,0	5,8
4. Q.	98,1	98,0	97,3	140,4	132,7	159,8	0,0	2,9
2020								
1. Q.	97,7	97,1	97,6	110,0	112,1	107,4	– 0,2	3,9
2. Q.	96,3	94,5	97,4	116,0	110,3	134,2	– 1,4	– 7,3
3. Q.	98,1	95,2	99,8	131,9	117,3	141,1	– 1,8	1,3
4. Q.	96,3	94,2	97,3	151,9	132,4	180,1	– 1,8	8,2
2021 ⁴⁾								
1. Q.	98,0	98,1	98,2	79,7	88,7	69,4	– 1,6	– 7,8
2. Q.	96,8	95,3	97,8	99,4	100,6	95,7	– 1,4	9,0

1) Stand jeweils Ende des Berichtsquartals. — 2) Veränderungszahlen werden von absoluten Zahlen berechnet. Geringe Differenzen zu Veränderungsdaten der Indizes sind möglich. — 3) QD. = Quartalsdurchschnitt. — 4) Die Angaben für die letzten zwei Quartale sind jeweils vorläufig. — 5) Aufgrund der neuen Handwerksordnung sind für die Ermittlung der Messzahlen ab dem Berichtsjahr 2021 neue Basiswerte festgelegt worden (Beschäftigte: 30.09.2020 = 100, Umsatz: 2020 = 100).

**2. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen
im 2. Quartal 2021 nach ausgewählten Wirtschaftszweigen**
— Vierteljährliche Handwerksberichterstattung —

WZ 2008 ¹⁾	Wirtschaftszweig	Beschäftigte 30.09.2020 = 100			Umsatz ²⁾ QD. ³⁾ 2020 = 100		
		Messzahl 2. Q. 2021	Zu- bzw. Abnahme (–) in Prozent gegenüber		Messzahl 2. Q. 2021	Zu- bzw. Abnahme (–) in Prozent gegenüber	
			Vor- quartal	Vorjahres- quartal		Vor- quartal	Vorjahres- quartal
	I n s g e s a m t	96,8	– 0,9	– 1,4	99,4	25,0	9,0
	darunter						
C	Verarbeitendes Gewerbe	95,3	– 2,7	– 4,0	100,6	14,2	7,6
	darunter						
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	97,0	– 0,6	– 2,3	97,6	6,2	5,5
23	Herstellung von Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen u. Erden	97,6	1,3	– 3,0	105,1	46,4	11,7
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	97,4	– 0,8	– 2,5	100,2	18,2	5,0
	darunter						
25.1	Stahl- und Leichtmetallbau	97,7	– 1,0	– 0,2	93,0	24,8	0,7
28	Maschinenbau	93,2	– 1,0	– 7,2	102,7	6,5	9,9
31	Herstellung von Möbeln	98,0	– 0,2	2,5	98,1	14,6	8,5
32	Herstellung von sonstigen Waren	99,6	– 0,4	1,8	109,8	12,6	27,3
F	Baugewerbe	97,8	0,0	0,2	95,7	38,4	0,5
	darunter						
41.2/42/							
43.1/43.9	Bauhauptgewerbe insgesamt	96,7	– 0,1	– 1,4	92,4	62,8	– 4,5
43.2	Bauinstallation	98,4	– 0,7	1,2	98,2	22,4	4,1
	darunter						
43.21	Elektroinstallation	96,9	– 0,8	– 0,3	99,8	22,2	3,9
43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- und Klimainstallation	99,4	– 0,3	2,9	97,1	24,5	4,6
43.3	Sonstiger Ausbau	98,5	1,3	1,2	98,0	30,2	4,6
	darunter						
43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	96,0	1,8	– 1,3	96,6	41,2	– 1,1
43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	99,5	0,8	1,8	100,0	26,4	7,3
43.34	Malerei und Glaserei	98,3	2,2	1,4	96,4	37,6	1,0
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	96,6	– 1,1	– 1,3	103,3	16,6	23,4
	darunter						
96	Sonstige überwiegend persönliche Dienstleistungen	94,0	– 1,9	– 5,6	95,8	53,0	10,5
	darunter						
96.02	Friseur- und Kosmetiksalons	93,7	– 2,0	– 5,9	96,5	59,9	12,5

1) Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008. — 2) Ohne Umsatzsteuer. — 3) QD. = Quartalsdurchschnitt.

3. Beschäftigte und Umsatz in zulassungspflichtigen Handwerksunternehmen in Hessen im 2. Quartal 2021 nach ausgewählten Gewerbebezügen

— Vierteljährliche Handwerksberichterstattung —

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Gewerbebezug ³⁾	Beschäftigte 30.09.2020 = 100			Umsatz ²⁾ QD. ⁴⁾ 2020 = 100		
		Messzahl 2. Q. 2021	Zu- bzw. Abnahme (-) in Prozent gegenüber		Messzahl 2. Q. 2021	Zu- bzw. Abnahme (-) in Prozent gegenüber	
			Vor- quartal	Vorjahres- quartal		Vor- quartal	Vorjahres- quartal
	Insgesamt	96,8	- 0,9	- 1,4	99,4	25,0	9,0
	davon						
I	Bauhauptgewerbe	96,8	- 0,1	- 1,3	93,3	57,4	- 3,4
	darunter						
01, 05	Maurer und Betonbauer, Straßenbauer	95,9	- 0,6	- 2,6	90,2	56,9	- 6,6
03	Zimmerer	98,6	0,0	2,5	105,9	54,3	14,6
04	Dachdecker	99,8	1,2	3,2	102,0	72,5	4,7
II	Ausbaugewerbe	97,5	- 1,1	0,1	99,5	23,9	5,9
	darunter						
09	Stuckateure	102,1	3,4	1,9	103,5	47,9	3,8
10	Maler und Lackierer	97,4	0,9	0,0	96,6	34,2	0,8
23, 24	Klempner; Installateur und Heizungsbauer	99,8	- 0,4	3,2	98,6	23,7	6,6
25	Elektrotechniker	94,6	- 3,9	- 3,1	100,1	18,6	4,8
27	Tischler	98,5	- 0,4	1,0	98,5	23,2	8,6
39	Glaser	95,8	0,1	- 3,8	101,6	23,8	15,5
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	99,6	1,0	2,1	104,4	25,8	13,4
44	Estrichleger	101,1	3,4	1,9	97,1	31,2	2,6
46	Parkettleger	99,0	- 1,5	2,3	98,5	28,2	5,6
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker	101,7	1,6	3,5	104,3	34,1	6,7
52	Raumausstatter	99,2	0,4	0,6	103,6	18,7	11,0
III	Handwerke für den gewerblichen Bedarf	95,7	- 2,1	- 3,9	100,2	15,7	4,6
	darunter						
13	Metallbauer	97,7	- 0,6	- 0,8	96,3	21,5	2,3
16	Feinwerkmechaniker	91,6	- 5,3	- 10,4	107,6	6,6	11,3
19	Informationstechniker	100,2	2,5	2,5	94,2	0,8	7,8
21	Landmaschinenmechaniker	97,0	- 0,6	0,2	98,9	38,6	- 3,8
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller	95,0	- 1,4	- 5,0	98,5	23,8	6,8
IV	Kraftfahrzeuggewerbe	95,8	- 1,3	- 2,1	102,8	16,6	24,7
	darunter						
17	Zweiradmechaniker	103,9	2,2	8,9	125,3	63,4	- 5,5
20	Kraftfahrzeugtechniker	95,8	- 1,4	- 2,2	102,5	15,9	26,9
V	Lebensmittelgewerbe	97,1	- 0,5	- 2,4	97,6	6,4	5,2
	davon						
30	Bäcker	97,1	- 0,6	- 2,6	98,9	6,0	10,3
31	Konditoren	94,0	- 0,7	- 3,3	98,5	4,3	16,3
32	Fleischer	97,9	- 0,3	- 1,6	95,6	7,3	- 2,1
VI	Gesundheitsgewerbe	98,8	- 0,5	1,3	107,2	14,2	27,6
	darunter						
33	Augenoptiker	96,0	- 0,8	- 0,9	108,3	18,1	37,3
34	Hörakustiker	98,2	- 2,0	0,6	94,8	11,1	16,1
35	Orthopädietechniker	100,7	0,0	2,8	105,1	10,6	17,4
36	Orthopädienschuhmacher	100,1	- 0,5	1,7	103,1	22,6	14,2
37	Zahntechniker	100,1	- 0,1	2,6	113,9	11,0	33,4
VII	Handwerke für den privaten Bedarf	94,5	- 1,6	- 4,7	97,3	42,2	6,1
	darunter						
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	97,6	1,5	- 1,0	101,5	54,2	8,3
38	Friseure	93,7	- 2,0	- 5,9	96,5	59,7	12,5

1) Verzeichnis der Gewerbe lt. Anlage A der Handwerksordnung. — 2) Ohne Umsatzsteuer. — 3) Siehe Hinweise im Anhang. — 4) QD. = Quartalsdurchschnitt.

**Anhang
Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2021**

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung			
Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug	Nr. der Klassifikation	Gewerbebezug		
I Bauhauptgewerbe ¹⁾					
01	Maurer und Betonbauer	54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)		
03	Zimmerer				
04	Dachdecker				
05	Straßenbauer				
06	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer				
07	Brunnenbauer				
11	Gerüstbauer				
43	Betonstein- und Terrazzohersteller				
II Ausbaugewerbe ¹⁾					
02	Ofen- und Luftheizungsbauer				
09	Stuckateure				
10	Maler und Lackierer				
23	Klempner				
24	Installateur und Heizungsbauer				
25	Elektrotechniker				
27	Tischler				
39	Glaser				
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger				
44	Estrichleger				
46	Parkettleger				
47	Rolladen- und Sonnenschutztechniker				
52	Raumausstatter				
III Handwerke für den gewerblichen Bedarf ¹⁾					
13	Metallbauer	07	Metallbildner		
14	Chirurgiemechaniker	08	Galvaniseure		
16	Feinwerkmechaniker	09	Metall- und Glockengießer		
18	Kälteanlagenbauer	10	Schneidwerkzeugmechaniker		
19	Informationstechniker	14	Modellbauer		
21	Landmaschinenmechaniker	33	Gebäudereiniger		
22	Büchsenmacher	35	Feinoptiker		
26	Elektromaschinenbauer	36	Glas- und Porzellanmaler		
29	Seiler	37	Edelsteinschleifer und -graveure		
40	Glasbläser und Glasapparatebauer	39	Buchbinder		
45	Behälter- und Apparatebauer	40	Drucker		
49	Böttcher	41	Siebdrucker		
50	Glasveredler	42	Flexografen		
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller				
IV Kraftfahrzeuggewerbe					
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer				
17	Zweiradmechaniker				
20	Kraftfahrzeugtechniker				
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik				

Anhang
Noch: Gewerbegruppen ab Berichtsjahr 2021

Zulassungspflichtiges Handwerk Anlage A der Handwerksordnung		Zulassungsfreies Handwerk Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung	
Nr. der Klassifikation	Gewerbebranche	Nr. der Klassifikation	Gewerbebranche
V Lebensmittelgewerbe			
30	Bäcker	28	Müller
31	Konditoren	29	Brauer und Mälzer
32	Fleischer	30	Weinküfer
VI Gesundheitsgewerbe			
33	Augenoptiker		
34	Hörgeräteakustiker		
35	Orthopädietechniker		
36	Orthopädieschuhmacher		
37	Zahn techniker		
VII Handwerke für den privaten Bedarf ¹⁾			
08	Steinmetzen und Steinbildhauer	05	Uhrmacher
12	Schornsteinfeger	06	Graveure
28	Boots- und Schiffbauer	11	Gold- und Silberschmiede
38	Friseure	16	Holzbildhauer
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher	18	Korb- und Flechtwerkgestalter
53	Orgel- und Harmoniumbauer	19	Maßschneider
		20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
		21	Modisten
		23	Segelmacher
		24	Kürschner
		25	Schuhmacher
		26	Sattler- und Feintäschner
		31	Textilreiniger
		32	Wachszieher
		38	Fotografen
		43	Keramiker
		45	Klavier- und Cembalobauer
		46	Handzuginstrumentenmacher
		47	Geigenbauer
		48	Bogenmacher
		49	Metallblasinstrumentenmacher
		50	Holzblasinstrumentenmacher
		51	Zupfinstrumentenmacher
		52	Vergolder
		55	Bestatter
<p>Aufgrund der Änderung der Handwerksordnung (HWO) im Februar 2020 sind zwölf zulassungsfreie Gewerbebranchen in das zulassungspflichtige Handwerk gewechselt. In das zulassungsfreie Handwerk wurden die Nr. 54 (siehe Gewerbegruppe I) und Nr. 55 (siehe Gewerbegruppe VII) aus der früheren HWO Anlage B Abschnitt 2 (handwerksähnliches Gewerbe) aufgenommen.</p> <p>1) Die Ergebnisse der betroffenen Gewerbebranchen können ab dem Berichtsjahr 2021 nur eingeschränkt mit den zuvor ermittelten Ergebnissen verglichen werden. Die Änderungen in den Gewerbebranchen haben auch Auswirkungen auf die Gesamt-Positionen.</p>			